

Satzung des Fördervereins der Hausburgschule

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Förderverein Hausburgschule e.V.«.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Friedrichshain, 10249 Berlin, Hausburgstraße 20. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Hauptzweck unseres Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Hausburgschule. Hierzu stellt sich der Verein folgende Ziele:

- materielle und ideelle Unterstützung von schulischen Aktivitäten
- Unterstützung bei der weiteren Gestaltung des Schulgeländes und des Schulgebäudes
- Förderung der sozialen Beziehungen innerhalb der Schule und die Schaffung eines toleranten und gewaltfreien Klimas
- Förderung von kulturellen Aktivitäten
- Förderung der Kommunikation mit dem sozialen Umfeld der Schule
- Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten in der Schule
- Unterstützung bei der Leistungsförderung
- Erforschung der Schulgeschichte und des Wohnumfeldes

§3 Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag und der Begleichung des Mitgliedbeitrages. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Satzung anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitgliedes
- durch eine schriftliche Austrittserklärung
- die Mitgliedschaft endet automatisch bei Nichtzahlung des nächstfälligen Beitrags

§4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann auf maximal 5 Mitglieder erweitert werden. Auf jeden Fall sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Kassenwart festzulegen.

§7 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§8 Vertretung des Vereins nach Außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§9 Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Fördervereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Zur jährlichen Mitgliederversammlung hat er einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

§10 Vereinsauflösung

Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung 3/4 aller eingetragenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den »Kinderring Berlin e.V.«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist seit dem 1.03.2023 in Kraft.